



ZUSCHUSSTITEL

für die Jugendarbeit im Landkreis Main-Spessart



1. JANUAR 2024

KREISJUGENDRING MAIN-SPESSART

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt

INHALTVERZEICHNIS

1. Fördererderung der Jugendbildung - auch Jugendleiteraus- und –fortbildung (Haushaltsstelle 400/7010)	2
1.1 Jugendbildung als Kompaktveranstaltung oder Veranstaltungsreihe	2
1.2 Teilnahme an Jugendleiteraus- und -fortbildung.....	3
1.3 Durchführung von Jugendleiteraus- und -fortbildung.....	3
2. Internationale Jugendbegegnung im Ausland (Haushaltsstelle 400/7020)	5
3. Renovierung und Ausstattung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit (Haushaltsstelle 400/7040)	6
4. Förderung von Geräten und Materialien, medienausstattung und fachliteratur (Haushaltsstelle 400/7050)	7
5. Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten (Haushaltsstelle 400/7070)	8
5.1 Voll- bzw. Delegiertenversammlung auf Kreisebene	8
5.2 Sonstige Maßnahmen/Freizeiten mit besonderer Zielsetzung	8
5.3 Besondere Maßnahmen	8
6. Förderung von Tagesmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland (Haushaltsstelle 400/7080)	9
6.1 Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichen Erlebnischarakter	9
6.2 Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland.....	9
7. Förderung von Ferienprogrammen in den Gemeinden.....	11

1. FÖRDERUNG DER JUGENDBILDUNG - AUCH JUGENBLEITER- AUS- UND -FORTBILDUNG (HAUSHALTSSTELLE 400/7010)

1.1 JUGENDBILDUNG ALS KOMPAKTVERANSTALTUNG ODER VER- ANSTALTUNGSREIHE

Förderung von Jugendbildungsveranstaltungen im Rahmen der offenen Bildungsarbeit, jedoch nicht während der Schulzeit (Ausnahme bei Orientierungstagen: Beurlaubung im Sinne der Schulordnung der jeweiligen Schule), der örtlichen und überörtlichen Jugendgruppen und Jugendverbände bzw. der anerkannten Träger freier Jugendhilfe, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen; Seminare über z. B. politische Fragen, gesellschaftliche Probleme, musische Bildung u. ä. gemäß den Richtlinien des Bayer. Jugendrings.

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 50 % der Gesamtkosten des Veranstalters, abzüglich der von anderen Stellen gewährten oder möglichen Zuschüsse; dazu gehören z. B. Saalmieten, Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen.

Nicht zuschussfähig sind:

- bei Kompaktveranstaltungen: Fahrtkosten der Teilnehmer/innen,
- bei Veranstaltungsreihen:
Fahrtkosten der Teilnehmer/innen, Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer/innen und der Referent/in/en

Anmerkung: Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der antragstellenden Gruppen und Verbände, für vom Landkreis angestellte Jugendpfleger/innen und andere Mitarbeiter/innen und für Übungsleiter/innen des Antragstellers wird kein Zuschuss gewährt.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen und -verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind, sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung bzw. nach der letzten Veranstaltungseinheit.

Mindestdauer bei Kompaktveranstaltungen:

6 Stunden (je 60 Minuten) pro Tag.

Mindestanzahl Veranstaltungsreihen:

3 Einheiten innerhalb von 8 Wochen, hier Mindestdauer je Veranstaltung: 2 Stunden (je 60 Minuten).

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung und Protokoll, Teilnehmerliste (Mindestteilnehmerzahl 10), Höchstalter bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, Nachweis über ausgezahlte Beträge (quitierte Belege, Kopie vom Kontoauszug).

Anmerkung: Pro Kalenderjahr ist die Höchstförderung für örtliche Gruppen 500,00 € für überörtliche Verbände bis zu 1.500,00 € möglich.

1.2 TEILNAHME AN JUGENDLEITERAUS- UND -FORTBILDUNG

Teilnahme an Lehrgängen der Verbände und anerkannten Träger freier Jugendhilfe, ab Regierungsbezirksebene, gemäß den Richtlinien des Bayer. Jugendrings für Jugendleiterlehrgänge.

Anmerkung: Übungsleiter- und -fachscheine werden nicht bezuschusst.

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 70 % der Selbstkosten des Jugendleiters (dazu gehören z. B.: Fahrtkosten bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Referentenkosten, Kursgebühren, Literatur u. ä.; abzüglich der von anderen Stellen gewährten Zuschüsse).

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendleiter der beim KJR gemeldeten Jugendgruppen über die Jugendgruppe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Mindestdauer des Lehrgangs:

6 Stunden (60 Minuten) pro Tag.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung des Kurses, Bestätigung der durchführenden Organisation über die Teilnahme und Lehrgangsthematik, Programm, Ausgabenbelege (Fahrtkosten, Kursgebühren, etc.), Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie vom Kontoauszug), Mindestalter der Teilnehmer/innen 15 Jahre (keine Altersbegrenzung)

1.3 DURCHFÜHRUNG VON JUGENDLEITERAUS- UND -FORTBILDUNG

Durchführung von Jugendleiterlehrgängen für Jugendleiter/innen und Nachwuchskräfte auf Gemeinde-, Landkreis- und Kreisebene gemäß den Richtlinien des Bayerischen Jugendrings für Jugendleiterlehrgänge. (Gilt auch für Seminarreihen.)

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 70 % der Gesamtkosten des Veranstalters nach Abzug der erhaltenen oder möglichen Zuschüsse des Bezirksjugendrings und des Bayerischen Jugendrings oder anderer Stellen.

Dazu zählen bei:

Kompaktveranstaltungen: Saalmieten, Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Teilnehmer/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes, unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel, Honorar und Fahrtkosten der Referent/innen.

Seminarreihen: Saalmieten, Honorare und Fahrtkosten der Referent/innen bis zur Höhe des bayerischen Reisekostengesetzes, unter Ausnutzung der ermäßigten öffentlichen Verkehrsmittel.

Nicht zuschussfähig sind hier jedoch Fahrtkosten der Teilnehmer/innen, Verpflegung oder Unterkunft der Teilnehmer/innen/ und/oder der Referent/innen.

generell gilt: Für hauptamtliche Mitarbeiter/innen der antragstellenden Gruppen und Verbände für vom Landkreis angestellte Jugendpfleger/innen und andere Mitarbeiter/innen und für Übungsleiter/innen des Antragstellers wird kein Zuschuss gewährt.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung bzw. nach der letzten Veranstaltungseinheit.

Mindestdauer bei Kompaktveranstaltungen:

6 Stunden (60 Minuten) pro Tag.

Mindestanzahl bei Seminarreihen:

4 Einheiten innerhalb von 4 Wochen, hier Mindestdauer je Veranstaltung: 2 Stunden (je 60 Minuten).

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Nachweis der Lehrgangsthematik (Protokoll), Teilnehmerliste (Mindestteilnehmerzahl 6), Mindestalter der Teilnehmer/innen 15 Jahre, keine Altersbegrenzung), Nachweis über ausgezahlte Beträge (quittierte Belege, Kopie vom Kontoauszug).

2. INTERNATIONALE JUGENDBEGEGNUNG IM AUSLAND (HAUSHALTSSTELLE 400/7020)

Das sind Zusammenkünfte oder Treffen der antragsberechtigten Jugendgruppen aus dem Landkreis MSP mit ausländischen Partnergruppen in deren Heimatland, wobei ein überwiegend gemeinsames Programm durchgeführt wird (auch bei Unterbringung in Gastfamilien).

Mindestdauer 3 Tage, An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Höhe des Zuschusses:

7,00 € je Tag und Teilnehmer bis zu einem Höchstbetrag von 119,00 €.

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz um 50 % auf 10,00 €/Tag bis zu einem Höchstbetrag von 170,00 €.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in bezuschusst. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, ein von der Partnergruppe bestätigtes, ausführliches Programm, Teilnehmerliste mit Altersangabe, Wohnort und Unterschrift der Kursleitung als verantwortliche Person, Kopie der gültigen Juleica.

3. RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG ÖRTLICHER EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT (HAUSHALTSSTELLE 400/7040)

Einrichtungsgegenstände eines Jugendraumes und Material für Renovierungsarbeiten bei Eigenleistung oder Fremdleistung (Lohnkosten bleiben unberücksichtigt).

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 40 % der Materialkosten

Höchstens 1.500,00 € pro Jugendheim im Jahr.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind bzw. anerkannte Träger freier Jugendhilfe. Bei landkreisübergreifenden Verbänden müssen die Jugendräume im Landkreis Main-Spessart sein.

Erforderliche Unterlagen:

Beschreibung der Renovierungsmaßnahme, Bestandspläne oder Planskizzen (Bilder, Beleg, Kosten- und Finanzierungsplan. Die Anschaffungen müssen im Eigentum der Gruppe / Verein bleiben.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

4. FÖRDERUNG VON GERÄTEN UND MATERIALIEN, MEDIENAUSSTATTUNG UND FACHLITERATUR (HAUSHALTSSTELLE 400/7050)

Gefördert werden:

1. Arbeitsmaterialien

Mittel zur musischen Bildung zur Unterstützung von allgemeinen jugendpflegerischen Maßnahmen z.B. Werkzeuge, Geräte, Liederbücher (jedoch keine Einzelnoten-Blätter)

2. Zeltlagermaterialien, einschließlich Reparatur

3. Jugendsport- und spielgeräte

(keine Tischtennisplatten, Sporttore, jede Art von Bällen)

4. Einheitliche Jugendkleidung*

die eindeutig der Jugendgruppe zuzuordnen sind (Nachweis: Gruppenfoto), keine Trainingsanzüge, liturgische Kleidung, Schutzkleidung, Kostüme für Show- bzw. Tanzgruppen.

5. Fachliteratur

keine Fach- oder Verbandszeitschriften und Mitteilungsblätter

Höhe des Zuschusses:

Bis zu 40 % des Anschaffungspreises.

Höchstens 1.500,00 € pro Gruppe/Verein jährlich.

*Es dürfen nur Mitglieder im Alter zwischen 7 und 26 Jahren gerechnet werden!

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Die örtlichen Jugendgruppen und die Verbände, die Mitglied im Kreisjugendring MSP sind sowie die anerkannten Träger Freier Jugendhilfe. Der Antrag von Abteilungen oder Untergruppierungen muss vom Hauptverein bzw. der Organisation eingereicht werden.

Die Anschaffungen müssen im Eigentum der Gruppe / Verein bleiben.

Anträge mit Rechnungsdatum bis zum 31. Oktober müssen bis zum 30. November beantragt sein. Anträge mit Rechnungsdatum vom 1. November bis 31. Dezember müssen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

5. FÖRDERUNG VON PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN (HAUSHALTSSTELLE 400/7070)

5.1 VOLL- BZW. DELEGIERTENVERSAMMLUNG AUF KREISEBENE

Höhe des Zuschusses:

€ 4,00 je Teilnehmer/in einmal jährlich. Die Altersobergrenze gemäß Zuschussrichtlinien (Punkt 1) gilt hier nicht!

Antragsberechtigung und Antragsverfahren:

Jugendverbände, anerkannte Träger freier Jugendhilfe

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Einladung, Protokoll der Versammlung, Teilnehmerliste.

5.2 SONSTIGE MAßNAHMEN/FREIZEITEN MIT BESONDERER ZIELSETZUNG

z. B. Jugendtage, Freizeiten mit Behinderten u. a.

5.3 BESONDERE MAßNAHMEN

Maßnahmen, die nach Art und Umfang richtungsweisend sind in der Jugendarbeit, Modellcharakter haben oder einen Versuch in der Jugendarbeit darstellen.

Höhe des Zuschusses; Antragsberechtigung und Antragsverfahren:
jeweils im Vorfeld Rücksprache erforderlich

6. FÖRDERUNG VON TAGESMAßNAHMEN UND FREIZEITMAßNAHMEN IM IN- UND AUSLAND (HAUSHALTSSTELLE 400/7080)

6.1 TAGESMAßNAHMEN MIT AUßERGEWÖHNLICHEN ERLEBNISCHARAKTER

Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung neuer Mitglieder, die dem Kreisjugendring MSP angehören. Ebenso solche Veranstaltungen von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe.

Die Maßnahme muss mindestens 7 Stunden dauern.

Förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren, Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw.

Höhe des Zuschusses:

7,00 € je Teilnehmer

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz auf 10,00 €/Tag.

Pro Maßnahme werden höchstens 800,00 € als Zuschuss gewährt.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in in gleicher Weise gefördert. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren betreffend Freizeiten im In- oder Ausland:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Teilnehmerliste mit Altersangabe, Wohnort und Unterschrift der Kursleiter als verantwortliche Person, Bericht über den Ablauf des Tages (Programm), Kopie der gültigen Juleica

Beachten Sie bitte die Punkte 1.4 und 1.5 der Zuschussrichtlinien!

6.2 FREIZEITMAßNAHMEN IM IN- UND AUSLAND

Durchführung von Jugendfahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Wanderungen und Aufenthalt in Selbstverpflegungshäusern sowie politische Bildungsfahrten von Jugendgruppen und Verbänden, die dem Kreisjugendring MSP angehören. Ebenso solche Veranstaltungen von anerkannten Trägern freier Jugendhilfe.

Mindestdauer 2 Tage, wobei An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag gelten.

Höhe des Zuschusses:

7,00 € je Teilnehmer und Tag

Für Betreuer/innen mit gültiger Juleica erhöht sich der Tagessatz auf 10,00 €/Tag.

Pro Maßnahme werden höchstens 2.500,00 € als Zuschuss gewährt.

Je angefangene 6 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in in gleicher Weise gefördert. Kinder und Jugendliche, die nicht im Landkreis MSP wohnen, können nicht gefördert werden.

Antragsberechtigung und Antragsverfahren betreffend Freizeiten im In- oder Ausland:

Jugendgruppen und -verbände (örtlich und überörtlich) die Mitglied im Kreisjugendring sind sowie anerkannte Träger freier Jugendhilfe.

Antragsfrist:

8 Wochen nach Durchführung.

Erforderliche Unterlagen:

Ausschreibung, Teilnehmerliste mit Altersangabe, Wohnort und Unterschrift der Kursleitung als verantwortliche Person, kurzer Programmablauf, Kopie der gültigen Juleica

Beachten Sie bitte die Punkte 1.4 und 1.5 der Zuschussrichtlinien!

7. FÖRDERUNG VON FERIENPROGRAMMEN IN DEN GEMEINDEN

Gefördert werden nur Maßnahmen, die während der Bayer. Schulferien lt. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der aktuellen Fassung stattfinden.

Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag – bitte bei der Planung beachten.

Die Ferienprogramme sind mit dem Zusatz – „gefördert durch den Kreisjugendring Main-spessart“ – auszuschriften.

Die Ferienprogramme der Gemeinden werden nur gefördert, wenn die Gemeinde **mindestens 75 % der Kosten** für Betreuer übernimmt. Z.Zt. werden die Betreuer vom Kreisjugendring, unter sechs Stunden mit 10,00 € und über sechs Stunden mit 20,00 € pro Tag, gefördert. **Von diesen Kosten muss die Gemeinde 75 % - 7,50 / 15,00 € pro Tag - übernehmen.**

Die tatsächliche Programmzeit muss mindestens 2,5 Stunden betragen. Pro angefangene sechs (6) Kinder / Jugendliche, wird ein/e Betreuer/in bezuschusst.